

Psychoanalytische Kriminologie versus Feindstrafrecht

Gedanken zum Verhältnis von Gesellschaft und StraftäterInnen

In die Strafrechtsreformdiskussion der 1960er und 70er Jahre wurde eine psychoanalytisch inspirierte Außenseiterposition hineingetragen: Die Mitverantwortung der Gesellschaft für Kriminalität sollte in den Vordergrund gestellt werden. Diese Gedanken wurden damals im Kampf gegen das Vergeltungsstrafrecht eingesetzt. Heute sind sie für aktuelle Diskussionen etwa um Terrorismusbekämpfung relevant.

VON SARAH EHLERS



StrafrechtslehrerInnen, die eine von der Psychoanalyse inspirierte Kriminalitätstheorie vertraten, versuchten in der deutschen Reformdiskussion einen oft vernachlässigten Aspekt in den Vordergrund zu stellen: die Mitverantwortung der Gesellschaft und ihrer sozialen Strukturen für das Phänomen der Kriminalität. Entscheidend ist, dass hierbei die Grenze zwischen »normaler Gesellschaft« einerseits und »DelinquentInnen« andererseits verschwimmt und an *beide* Seiten ein Resozialisierungsanspruch gestellt wird, also letztlich gesellschaftliche und soziale Veränderung zum wichtigsten Mittel der Kriminalpolitik erklärt wird. Es wurde davon ausgegangen, dass Straftaten ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Strukturen seien, aus denen sie hervorgehen. Diese Perspektive kann auch auf aktuelle Diskussionen etwa um Terrorismusbekämpfung übertragen werden, in denen staatliche Härte und weitgehende Zugriffsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden für notwendig erklärt werden, ohne zunächst zu versuchen, sich das Phänomen als Produkt gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu erklären. Das Konzept des Feindstrafrechts treibt dieses Vorgehen noch weiter auf die Spitze als das traditionelle Vergeltungsstrafrecht.

Resozialisierung als Anerkennung gesellschaftlicher Mitverantwortung für die Straftat?

In den 1960er Jahren standen sich ein Regierungsentwurf für ein reformiertes Strafgesetzbuch (E 62) und ein Alternativentwurf gegenüber, der von einer Gruppe von StrafrechtslehrerInnen erarbeitet worden war. Ähnlich wie bereits im strafrechtlichen Schulstreit der Jahrhundertwende, standen sich fundamental unterschiedliche Auffassungen über den Sinn und die Natur von Strafe gegenüber. Während der E 62 von der Strafe als Vergeltung ausging, strebten die Verfasser des Alternativentwurfs ein Zweckstrafrecht an, in dem die Resozialisierung des Täters im Mittelpunkt stehen sollte. Ein grundlegender, von der modernen Schule um Franz von Liszt aufgeworfener Aspekt, der auch in der Diskussion um die Strafrechtsreform in den 1960er Jahren wieder aufgegriffen wurde, ist die Mitverantwortung der Gesellschaft für die Existenz von Straftaten. In diesem Zusammenhang musste die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis von StraftäterInnen und der Gesellschaft erneut gestellt werden. Die Verfasser des Alternativentwurfs gingen, anders als der auf

dem traditionellen Vergeltungsdenken basierende E 62, von der Notwendigkeit aus, das Strafsystem an der Resozialisierung des Täters/der Täterin auszurichten. Von einigen an der Diskussion beteiligten AutorInnen wurde jedoch ein Bild entworfen, das noch über die Vorschläge des Alternativentwurfs hinausgeht, indem es den strafrechtlich Verurteilten und die Gesellschaft als auf gleicher Stufe stehende DialogpartnerInnen betrachtet, die aufeinander zugehen und sich beide einer Resozialisierung unterziehen müssten.¹ Eine solche Grundannahme muss die Perspektive auf das Strafrecht und konsequenterweise auch die Beurteilung des Strafvollzugs verändern.

I. DelinquentIn und Gesellschaft: Gegner im Kampf oder Dialogpartner?

Traditionell wird stark davon ausgegangen, dass sich die »normale« Gesellschaft und diejenigen, die wegen der Übertretung eines Strafgesetzes verurteilt sind, in einem Gegensatz zueinander oder sogar in einer Art Kampf miteinander befinden. Der Delinquent/die Delinquentin wird als jemand gesehen, der vom Rest der Gesellschaft isoliert werden muss. Zum Teil entsteht sogar das Bild eines Organismus, dessen gesundes Funktionieren von der Reinhaltung von jedem »Krankheitsherd« abhängt. Diese Vorstellung von »gesunden« und »kranken«, zu isolierenden Gruppen setzt die tatsächliche Möglichkeit einer korrekten Trennung voraus und lässt sich auf soziale Realitäten kaum anwenden, in denen es Grenzbereiche gibt, die einem solchen Vorgehen zunächst unabhängig von der Frage nach einem angemessenen weiteren Umgang entgegenstehen. Zu Recht wurde im Rahmen der damaligen Reformdebatte darauf hingewiesen, dass es allein durch hohe Dunkelziffern unmöglich ist, eine scharfe Trennlinie zwischen gesetzestreu und »delinquenten« Teilen der Bevölkerung zu ziehen.²

Wichtig ist weiterführend die Anerkennung der Bedeutung, die soziale Strukturen für das Aufkommen von Straftaten haben. Im Zuge der kriminalpolitischen Diskussion in den 60er Jahren wurde über den auf Täterresozialisierung basierenden Alternativentwurf hinausgehend vertreten, dass die sozialen Strukturen, aus denen Kriminalität hervorgeht, in einem ähnlichen Sinne resozialisierungsbedürftig seien wie die straffällig Gewordenen selbst.

II. Konsequenzen dieser Perspektiverweiterung

Derartige Annahmen bedeuteten einen radikalen Bruch mit der traditionellen Perspektive auf das Phänomen der Kriminalität, die für viele, unter anderem die Verfasser des E 62, noch immer sehr technisch primär mit der Berücksichtigung von Vergeltungsgesichtspunkten verknüpft war. Man gelangt so zu einer Betrachtung, die nicht mehr die GesetzesbrecherInnen als zu isolierende Elemente sieht, sondern als auf gleicher Ebene stehende DialogpartnerInnen, denen der Rückweg unter Einbeziehung der beiderseitigen Verantwortung in ein integriertes, gesellschaftliches Leben ermöglicht werden soll. Zumindest in der Zielvision überschneidet sich diese Ansicht mit der der AnhängerInnen des Alternativentwurfs.

Konsequenterweise müssen aus einer solchen Perspektiverweiterung auf die gesellschaftliche Mitverantwortung auch alternative Ansichten zum Strafvollzug erwachsen. Entsprechend dem kriminologischen Ansatz, der vor allem bei Gewalttaten tiefenpsychologische Aspekte und daher die gesamte Entwicklung des straffällig gewordenen Individuums in seinem sozialen Umfeld mit in den Blick nimmt, verändern sich die Ansprüche an die Ausgestaltung des Strafvollzugs und die Einschätzung seiner Bedeutung. Das Interesse besteht letztlich darin, die sozialen Mechanismen, die das Individuum durchläuft, bevor es ein Verbrechen begeht, so zu verändern, dass die letzte Stufe nicht mehr erreicht wird.³ Das Hauptaugenmerk liegt also auf der Prävention, die darin liegen müsste, die gesellschaftlichen Strukturen so umzugestalten, dass zukünftigen Verbrechen die Grundlage fehlt.⁴

Dabei werden etwaige Sicherheitsinteressen der Gesellschaft nicht vollständig ignoriert.⁵ Aus der erweiterten Perspektive auf Kriminalität leitet sich vielmehr primär die Anerkennung einer gesellschaftlichen Verantwortlichkeit für das Symptom und damit für den Versuch einer »Heilung« ab. Ein verändertes Bewusstsein für die Schuldigkeiten gegenüber dem für eine Straftat Verurteilten soll dazu führen, dass zumindest das Bemühen um eine produktive Nutzung der Haft- bzw. Unterbringungsdauer seitens der Gesellschaft als »Ehrenpflicht«⁶ erscheint. Ein Bewusstsein für die kontraproduktiven Aspekte von herkömmlicher Strafe⁷ führt weniger in ein fertiges alternatives Konzept, als dass es ein Experimentierfeld eröffnen kann. Grundlegend ist der Gedanke, die Haft, wenn sie denn für

1 Beispielhaft: Noll, Peter: Die ethische Begründung der Strafe, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Strafrechtswissenschaft, Band 244, Tübingen 1962; Naegeli, Eduard: Die Gesellschaft und die Kriminellen, Ausstoßung des Sündenbocks, in: Verbrechen – Schuld oder Schicksal, Zur Reform des Strafwesens, Ein Tagungsbericht, hg. von Wilhelm Bitter, Stuttgart 1969.

2 Naegeli, a. a. O., S. 43.

3 Moor, Paul: Jürgen Bartsch, Selbstbildnis eines Kindermörders, Hamburg, 2003, S. 382-386; Mauz, Gerhard: Nicht die Kinder werden schlechter, in: Der Spiegel Nr. 16/1971, S. 83; Wächtler, Hartmut: Schuldfähigkeitsgutachten zwischen Machtkampf und Glaubenskrieg, www.waechtlerkollegen.de/downloads/122001_Schuldfaeihigkeitsgutachten.pdf (letzter Abruf: 18. 4. 2008).

4 Naegeli, a. a. O., S. 41 (43).

5 Miller, Alice: Am Anfang war Erziehung, Frankfurt a. M., 1983, S. 229.

6 Naegeli, a. a. O., S. 262.

7 Dazu ausführlich für USA/BRD: Menninger, Karl: Strafe – ein Verbrechen? Erfahrungen und Thesen eines amerikanischen Psychiaters, München, 1970; zur



Aus Moabit (Kriminalgericht):
»Herr Wachmesta, er hat mir jestoßen!«

erforderlich gehalten wird, nicht zu einer völligen sozialen Isolation werden zu lassen und durch eine möglichst weitgehende Verzahnung mit dem gesellschaftlichen Leben die Möglichkeit zu schaffen, die für beide Seiten konstatierte Mitverantwortung für das Bestehen von kriminellem Verhalten auch tatsächlich wahrzunehmen.

III. Fazit

Diese Ansicht, die die Veränderung sozialer Strukturen derart weitgehend in die kriminal-politische Diskussion mit einbezog, warf bezüglich des be-

stehenden Strafvollzugsystems viele Fragen auf und stellte dessen Legitimität in Frage. Besondere Brisanz hatte dies, da die Auseinandersetzungen zur Ablösung eines Strafrechts führen sollten, das als Strafzweck allein Vergeltung kannte, und sogar die Abschaffung der Zuchthausstrafe noch ausstand. Die damals erfolgten konkreten Vorschläge zur Umgestaltung des Strafvollzugs erscheinen teilweise ebenfalls fragwürdig.⁸ Nach wie vor interessant an dem vorgebrachten Ansatz erscheint jedoch, dass Selbstreflexion der strafenden Gesellschaft eingefordert wurde. Es sollte die selten erschütterte, allgemeine Vorstellung ins Wanken gebracht werden, wonach Straftaten als von gesellschaftlichen Voraussetzungen losgelöstes und in der Verantwortung einzelner liegendes Phänomen betrachtet werden, dem mit Härte zu begegnen sei. Die Forderung, sich auch bei Gewalttaten, die bei vielen am leichtesten empörtes Entsetzen und den Ruf nach harten staatlichen Reaktionen auslösen, immer wieder die Zusammenhänge von (gesellschaftlicher) Ursache und Wirkung (beim Verhalten des Individuums) vor Augen zu führen statt nur mit dem Finger auf die ausgemachten ÜbeltäterInnen zu zeigen, ist nicht weniger aktuell geworden. Im Laufe der damaligen Diskussionen hat sich die Resozialisierung des Täters als Ziel des Strafvollzuges durchgesetzt.⁹ Dies wird inzwischen jedoch wieder verstärkt in Frage gestellt und die Sicherung betont.¹⁰ Kollektives Verantwortungsgefühl für gesellschaftliche Probleme tritt hinter betonter Individualität und Eigenverantwortung zurück, auch der Ruf nach harten Strafen entspricht dieser Konjunktur.¹¹

Wirkung der Zuchthausstrafe: Moser, Tilman: Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift. Frankfurt a. M., 1971, S. 28.

⁸ So etwa der Vorschlag (s. beispielhaft Noll, a. a. O., S. 26), den geforderten Dialog durch ehrenamtlich tätige BürgerInnen zu schaffen bzw. zu erhalten.

⁹ Vgl. späterer § 2 StVollzG.

¹⁰ Z. B. Bundesratsentwurf zur Änderung des § 2 StVollzG v. 3. 4. 2004, BT-Drucksache 15/778.

¹¹ Zum Ruf nach Strafverschärfungen und der Rückkehr zu einem restriktiven Strafvollzug wie in den 60ern: Rückert, DIE ZEIT v. 24. 5. 2006, www.zeit.de/2006/22/Strafe_xml (letzter Abruf 18. 4. 2008).

Anzeige


Schriftenreihe zu Recht und Politik des arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin
No. 02 April 2009 ISSN 1866-3117

Now it's law, my dear

Was macht eigentlich die ReWi-Reform-Initiative?

§§§
Wie wollen wir studieren?
Denkt mit,
diskutiert mit,
handelt jetzt!

»rewireform.de

annex – die Schriftenreihe des ak
Ausgabe 2 erscheint im April 2009
ISSN 1866-3117